

**Gebührentarif
vom 24. Juni 2008
zum Bestattungs- und Friedhofsreglement**

Die Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschliesst gestützt auf § 14 des Bestattungs- und Friedhofsreglements vom 24. Juni 2008 folgende Gebühren:

A. Gräber

Die Gebühren sind das Entgelt für die zur Verfügung gestellte Fläche während der vorgesehenen Belegungsdauer, die Pflanzung und den Unterhalt der Einfassung, die Lieferung von Weg- und Nischenplatten und den allgemeinen Friedhofunterhalt.

1. Urnengräber

	Auswärtige	Einwohner
Urnengrab mit stehendem Grabmal oder mit Liegeplatte im Feld	Fr. 800.—	Fr. 200.—
Nachzahlung bei Verlängerung der Grabesruhe für 2. Urne pro Jahr	Fr. 40.—	Fr. 20.—
Urnengrab mit Liegeplatte auf Terrasse ¹⁾	Fr. 400.—	Fr. 0.—
Nachzahlung bei Verlängerung der Grabesruhe für 2. Urne pro Jahr	Fr. 20.—	Fr. 0.—
Urnennische mit Pflanzfläche	Fr. 1400.—	Fr. 1000.—
Nachzahlung bei Verlängerung der Grabesruhe für 2. Urne pro Jahr	Fr. 70.—	Fr. 50.—
Urnennische ohne Pflanzfläche ¹⁾	Fr. 1150.—	Fr. 750.—
Nachzahlung bei Verlängerung der Grabesruhe für 2. Urne pro Jahr	Fr. 60.—	Fr. 40.—
Gemeinschafts-Urnengrab	Fr. 800.—	Fr. 200.—

¹⁾ Zur Zeit nicht verfügbar.

2. Sarggräber

	Auswärtige	Einwohner
Sarggrab Erwachsene mit Pflanzeinfassung	Fr. 1250.—	Fr. 200.—
Kindergrab mit Steineinfassung	Fr. 250.—	Fr. 0.—

3. Familiengräber

	Auswärtige	Einwohner
Familien-Urnengrab mit Wandplatte	Fr. 3300.—	Fr. 2900.—
Familien-Erdgrab mit Liegeplatte	Fr. 7700.—	Fr. 7300.—
Familien-Erdgrab mit Wandplatte ¹⁾	Fr. 10300.—	Fr. 9900.—
Familien-Erdgrab mit stehendem Grabmal ¹⁾	Fr. 9700.—	Fr. 9300.—

4. Privatgräber

Privatgräber Fr. 50'000.—

5. Weitere Grabarten

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für weitere, neue Grabarten in Anlehnung an die oben aufgeführten Ansätze festzulegen.

B. Beisetzungen

Die Gebühren sind das Entgelt für das Ausheben des Grabes und die Beisetzung des Sarges oder der Urne.

1. Urnengräber

Urnenbeisetzung in Urnennische	Fr. 85.—
Urnenbeisetzung in neues Urnengrab, neues Familienurnengrab	Fr. 125.—
Urnenbeisetzung in bestehendes Urnen- oder Sarggrab (einschliesslich Familien- und Privatgräber) oder Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 165.—
Zuschlag für Urnenbeisetzung unmittelbar nach Abdankung	Fr. 125.—

2. Sarggräber

Sarggrab Erwachsene	Fr. 895.—
Kindergrab	Fr. 325.—

¹⁾ Zur Zeit nicht verfügbar.

Familienerd- und Privatgrab, 1. Sarg	Fr. 1'140.—
Familienerd- und Privatgrab, 2. Sarg	Fr. 1'300.—
Familienerd- und Privatgrab, 3. und 4. Sarg	Fr. 895.—

3. Totgeburten, Exhumierungen

Eingraben von Totgeburten	Fr. 85.—
Entfernen von Urnen aus Urnennische	Fr. 85.—
Ausgraben von Urnen aus Sarg- oder Urnengrab	Fr. 165.—
Vorzeitige Aufhebung von Sarg- oder Urnengrab	Fr. 165.—
Ausgraben von Gebeinen und in anderem Grab beisetzen nach Aufwand, pro Stunde	Fr. 85.—

C. Weitere Gebühren

	Auswärtige	Einwohner
Anordnung der Bestattung, Aufbahrung des Sarges bzw. Aufbewahrung der Urnen	Fr. 100.—	Fr. 50.—
Benützung der Abdankungshalle (inkl. Bereitstellen und Abräumen der Kranzgestelle und des Blumenschmucks) und der Orgel (ohne Organist)	Fr. 300.—	Fr. 150.—
Benützung der Abdankungshalle für andere Zwecke pro Halbtage	Fr. 200.—	Fr. 200.—
Benützung Sezier- bzw. Einsargraum	Fr. 50.—	Fr. 50.—
Benützung Kühlraum pro Tag oder Teil davon	Fr. 50.—	Fr. 50.—
Entgegennahme und Aufbewahrung lebzeitiger Verfügungen über die Anordnung der Bestattung	Fr. 20.—	Fr. 20.—
Bewilligung der vorzeitigen Aufhebung von Urnengrabstätten und von Exhumierungen	Fr. 50.—	Fr. 50.—
Anbringen eines Namensschildes an der Gedenkmauer beim Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 150.—	Fr. 150.—

D. Verzugszinsen und Mahngebühren

Die Gebührenforderungen sind nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist zum Verzugzinssatz der Gemeindesteuer zu verzinsen, auch wenn die Rechnung angefochten ist. Der Gemeinderat setzt die Mahngebühren fest.

E. Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren nach Massgabe veränderter Umstände wie Teuerung und höhere Kosten um maximal die Hälfte zu erhöhen.

F. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten ist der Gebührentarif zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Dezember 1999 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 24. Juni 2008 (GVB Nr. 1002).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin
Anne-Catherine Schneeberger